

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 61/01 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 17. Oktober 2000 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 17. Oktober 2000 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) weitergehende Ansprüche der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint, nachdem die Beklagte sich bereit erklärt hatte, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) ab 1. März 1998 zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Zwar liege ab Februar 1998 - rein medizinisch gesehen - EU vor; eine Rente wegen EU anstelle der gewährten BU-Rente stehe der Klägerin aber nicht zu, weil sie eine selbständige Tätigkeit ausübe bzw noch abhängig beschäftigt gewesen und nicht nachgewiesen sei, daß sie diese Tätigkeiten inzwischen aufgegeben habe. Dies ergebe sich aus den vorgelegten Steuerbescheiden, wonach sie seit 1993 Einkommen aus einem freien Beruf erzielt habe. Ferner habe die Klägerin Dienstleistungen gegen Lohn erbracht. Außerdem sei sie durch Erbfall in den Besitz eines Viertels von sechs Ackergrundstücken in einer Gesamtgröße von 28.250 m² gelangt.

Die Rente wegen BU stehe der Klägerin vor dem 1. März 1998 nicht zu. Bis zu diesem Zeitpunkt habe sie noch körperlich leichte Tätigkeiten in wechselnder oder sitzender Körperhaltung, zu ebener Erde, in temperierten Räumen, ohne häufiges Heben und Tragen von Lasten, ohne häufiges Bücken und unter Schutz des rechten Auges mit einer Brille vollschichtig verrichten können. Als allenfalls angelernte Arbeiterin des unteren Bereichs sei sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Der Fall einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung, die eine konkrete Benennungspflicht nach sich zögen, liege nicht vor. Die Feststellung einer Invalidität von 67 vH nach griechischem Recht erfolge nach anderen Grundsätzen als die Beurteilung von EU bzw BU nach deutschem Recht.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt.

Dem Prozeßkostenhilfeantrag der Klägerin kann nicht stattgegeben werden.

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, daß ein zugelassener Prozeßbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

Zunächst ist nicht zu erkennen, daß eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muß außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl dazu zB Niesel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, Anmerkungen zu §§ 43, 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Ebenso ist geklärt, daß die Feststellung von Invalidität durch den Rentenversicherungsträger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nur insoweit für den Träger eines anderen Mitgliedstaates verbindlich ist, als die Übereinstimmung von Tatbestandsmerkmalen der Invalidität im Verhältnis zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten im Sinne von Art 40 Abs 4 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 (in der gegenwärtig geltenden Fassung) anerkannt worden ist (vgl dazu BSG SozR 3-6050 Art 40 Nr 3). Eine solche Übereinstimmungserklärung liegt im Verhältnis zwischen der griechischen Invaliditätsregelung und den Bestimmungen des deutschen Rechts über BU oder EU bisher nicht vor. Auch hinsichtlich des Ausschlusses der EU-Rente wegen der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl BSGE 39, 152 = SozR 5750 Art 2 § 52 Nr 1; BSGE 45, 238 = SozR 2200 § 1247 Nr 19; BSG SozR 2200 § 1247 Nr 34; BSGE 55, 174 = SozR 2200 § 1247 Nr 39; BSGE 55, 254 = SozR 5850 § 2 Nr 11; BSG SozR 3-2200



§ 1246 Nr 43). Dies gilt auch bezüglich der vom LSG festgestellten landwirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin in ihrem Heimatstaat (BSGE 51, 190 = SozR 2200 § 1247 Nr 32; BSG SozR 5850 § 3 Nr 3). Daß in dem vorliegenden Rechtsstreit eine weitere Rechtsfrage aufgeworfen und als klärungsbedürftig angesehen werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern die Klägerin mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte sie damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG im Sinne von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte. Die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des BSG, die die Klägerin mit ihrem Vorbringen letztlich angreift, läßt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist (vgl § 166 SGG). Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl BSG SozR § 160a Nr 1, 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

